

96. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Basales und Mittleres Pflegemanagement“ (AE)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel/Learning Outcomes

Die Studierenden werden auf die pflegerische Leitung einer Station oder Funktionseinheit in Einrichtungen des Gesundheitswesens vorbereitet. Sie vertiefen ihre Fähigkeit zu planen, zu organisieren, anzuleiten und zu beraten, lernen betriebswirtschaftliche Erfordernisse erkennen und diese im Abteilungsgeschehen zu berücksichtigen. Die Studierenden werden angeleitet, sich selbstständig Wissen anzueignen, neue Methoden anzuwenden und ihr berufliches Tätigkeitsfeld fundiert und kritisch zu überprüfen. Insbesondere wird die Fähigkeit zur Kooperation gefördert sowie zu verantwortlichem Handeln motiviert.

Grundlegende Lernergebnisse (Learning Outcomes) sind:

- Führungsinstrumente und Konfliktlösungsstrategien situationsgerecht auswählen und einsetzen.
- Zusammenhänge von Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz mit Fokus Gesundheitswesen abbilden.
- Berufspraxis reflektieren und das Zusammenspiel von Prozess-, Qualitäts-, Projekt-, und Case-/Caremanagement für das persönliche Arbeits- und Aufgabenfeld erschließen.
- Modelle bzw. Methoden zur ethischen Entscheidungsfindung im Gesundheitswesen darlegen und diese strukturiert anhand von Fallbeispielen anwenden.
- Sozialempirische Methoden der Datenerhebung und -analyse benennen und unterscheiden, systematische Literaturrecherche in Datenbanken und Literaturanalyse durchführen und Forschungsberichte kritisch beurteilen.

Der Universitätslehrgang Basales und Mittleres Pflegemanagement orientiert sich an den Lernfeldern der Sonderausbildung für Führungsaufgaben gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgaben-Verordnung - GuK-LFV (BGBl II Nr. 453/2005) und deckt einen Teil dieser Sonderausbildung ab.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Lehrgang 2 Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er 3 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss für die Qualifizierung im Gesundheitswesen mit mindestens 180 ECTS oder
- (2) die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und zusätzlich mindestens ein Jahr Berufspraxis. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6. Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über eine selbständige Verwendung der deutschen Sprache verfügen (mindestens B2 gem. europäischen Referenzrahmen).

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
1	Kommunikation – Methodenrepertoire erweitern	UE	60	6
	▪ Gesprächsführung und Konfliktmanagement	UE	30	3
	▪ Moderation von Gruppenprozessen	UE	15	1
	▪ Präsentation	UE	15	2
2	Führen, Leiten und Arbeitsorganisation	SE	45	6
3	Ethik und Recht im Gesundheitswesen	SE	45	6
	▪ Angewandte Ethik im Gesundheitswesen	SE	15	2
	▪ Recht für Gesundheitsberufe (Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht, Heilbehandlung, Berufsrechte der Gesundheitsberufe)	SE	30	4
4	Prozess- und Qualitätsmanagement	SE	30	4
5	Grundlagen Betriebswirtschaft	SE	75	8
	▪ Grundlagen Rechnungswesen und Bilanzanalyse	SE	45	6
	▪ Betriebswirtschaftliche Kennzahlen in der Pflege	SE	15	1
	▪ Personalbedarfs- und -einsatzplanung	SE	15	1
6	Einführung Pflegewissenschaft		90	11
	▪ Grundlagen sozialempirischer Forschung und Evidence Based Caring	SE	45	6
	▪ Systematische Literaturanalyse und –interpretation	PS	15	2

	▪ Wissenschaftliches Schreiben I und II	UE	30	3
7	Erweiterte klinische Pflegepraxis	SE	30	4
8	Theorie-Praxis-Transfer		60	5
	▪ Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	AG	45	4
	▪ Berufsbegleitende Supervision	UE	15	1
9	Praktikum	PR	80	4
10	Abschlussarbeit			6
Summe UE/ECTS			515	60

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1-7,
 - b) der erfolgreichen Teilnahme am Theorie-Praxis-Transfer,
 - c) der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum und
 - d) der Verfassung und positiven Beurteilung der Abschlussarbeit.
- (2) Die Abschlussarbeit soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, wissenschaftliche Erkenntnisse systematisch zur Lösung eines betriebsökonomischen oder klinischen Praxisproblems heranzuziehen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
 - Kontinenz- und Stomaberatung (AE)
 - Pflegemanagement (MSc)
 - Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
 - Pre-Camp Gesundheitswissenschaft (CP)
 - Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
 - Health Education, vormals Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)
 - Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (AE), vormals Praxislehre in der Pflege (AE)
 - Gesundheits- und Pflegeberatung (AE)
 - Komplementäre Gesundheitspflege (AE)
 - Wundmanagement (AE)

- Advanced Nursing Practice (MSc)

erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung "Akademische Pflegemanagerin" bzw. "Akademischer Pflegemanager" zu verleihen.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die für den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 77 vom 29. Oktober 2015 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Universitätslehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird in Absprache mit den Studierenden durch die Lehrgangsleitung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Universitätslehrgangs nach oben genannter Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. November 2018.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.